

Integration ist kein Selbstbedienungsladen



Positionspapier der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Bern, im August 2013

Inhaltsverzeichnis

1	In Kürze: Integration ist kein Selbstbedienungsladen	3
2	Was heisst Integration eigentlich?	4
2.1	Ursprung des Begriffs und politische Definition	4
2.2	Integration in der Schweiz - Problemfelder	5
2.2.1	Die Massenzuwanderung belastet die Integration	5
2.2.2	Kulturelle Unterschiede erschweren die Integration	5
2.2.3	Integrationsprobleme auch bei kulturnahen Zuwanderern	6
2.2.4	Integration bei illegal Anwesenden	6
2.2.5	Besondere Problemfelder	7
2.2.6	Einbürgerung als letzter Schritt der Integration	11
2.2.7	Staatsdirigismus fördert Integrationsindustrie	11
3	Integrationsregelung auf Bundesebene	13
3.1	Historische Entwicklung	13
3.2	Die aktuelle Gesetzesvorlage	14
3.2.1	Umbenennung des Ausländergesetzes (AuG)	14
3.2.2	Unhaltbare Mehrausgaben	15
3.2.3	Aushebelung des Föderalismus	17
3.2.4	Rechtsanspruch auf Niederlassungsbewilligung	17
3.2.5	Mangelnde Integration wird praktisch nicht sanktioniert	17
3.2.6	Integrationsförderung für vorläufig Aufgenommene	18
3.2.7	Fragwürdige Verpflichtung der Arbeitgeber zur Integrationsförderung	18
4	Entwicklungen in den Kantonen	20
4.1	Basel-Stadt	20
4.2	Basel-Landschaft	21
4.3	Bern	22
4.4	Zug	23
4.5	Zürich	24
4.6	Waadt und Genf	25
5	Die Forderungen der SVP	26

1 In Kürze: Integration ist kein Selbstbedienungsladen

Die Schweiz ist für Menschen aus der ganzen Welt finanziell, sozial und politisch attraktiv. Gleichzeitig ist die Schweizer Wirtschaft auf qualifizierte Arbeitnehmer aus dem Ausland angewiesen. Eine kontrollierte Zuwanderung ist somit für beide Seiten attraktiv. **Dabei sollte die Schweiz jedoch nur Personen einwandern lassen, welche integrationsfähig und integrationswillig sind.** Dies ist bei der Zuwanderung von qualifizierten Personen meistens auch der Fall. Diese Gruppe integriert sich in der Regel problemlos in die hiesige Gesellschaft, lernt die am Wohnort gesprochene Sprache, geht einer Arbeit nach und hält sich an die geltende Rechtsordnung. Wenn diese Personen etwas nicht verstehen oder wissen, fragen sie in ihrem privaten oder beruflichen Umfeld nach oder sie besuchen einen Kurs, für dessen Kosten sie selber aufkommen. Staatliche Fördermassnahmen sind für qualifizierte und/oder motivierte Zuwanderer nicht notwendig – im Gegenteil, sie könnten gar als Affront verstanden werden.

Zuwanderer, die sich weigern, die am Wohnort gesprochene Sprache zu erlernen, sich nicht an die Schweizer Rechtsordnung sowie die hiesigen Gepflogenheiten halten und auf Kosten des Staates leben, sind nicht integrationswillig und haben in der Schweiz nichts verloren. Wenn jemand wie in seiner Heimat leben, in der Schweiz keiner Arbeit nachgehen will und sich weder für die Bevölkerung noch für die Kultur der Schweiz interessiert, dann soll er auch wieder in seine Heimat zurückkehren oder erst gar nicht einwandern. Solche Zuwanderer, die es schliesslich nur auf unser Sozialsystem abgesehen haben, schaden nicht nur dem Zusammenhalt der Schweizer Bevölkerung und dem sozialen Frieden, sie **schaden in erster Linie auch genau jenen Ausländern, welche sich wie oben beschrieben vorbildlich und selbstständig integriert haben und arbeiten.** Diese kommen in Verruf und müssen sich in der Gesellschaft für ihre Landsleute rechtfertigen.

Obwohl diese Grundsätze in der Bevölkerung einen klaren Rückhalt geniessen, was die **Annahme der Ausschaffungsinitiative und die Ablehnung des direkten Gegenvorschlages mit Integrationsartikel in der Bundesverfassung** gezeigt haben, steuert die Politik auf Bundesebene und in den meisten Kantonen in eine völlig andere Richtung. **Staatliche Fördermassnahmen nach dem Giesskannenprinzip, Zentralisierung der Integrationspolitik sowie der Auf- und Ausbau einer staatlichen Integrationsindustrie** sind die Folgen. Ohne jegliche Wirkungsanalyse durchgeführt zu haben, werden in der Schweiz millionenteure Fördermassnahmen gefordert und teilweise bereits umgesetzt. Dabei zeigen klassische Einwanderungsländer, wie beispielsweise die USA, dass auch ohne staatliche Massnahmen (oder vielleicht gerade deswegen) allein über den Arbeitsmarkt und das Bildungssystem eine erfolgreiche Integration von Zuwanderern möglich ist.¹ Integration wird von den Zuwanderern **als Selbstverständlichkeit gefordert** – wer einwandert, sollte auch motiviert sein, sich in der Gesellschaft und den Arbeitsmarkt einzubringen.

Dies muss auch in der Schweiz wieder gelten und durchgesetzt werden. Integrationsförderung ist kein Selbstbedienungsladen für Profiteure unseres sozialen Systems. Integration ist keine Staatsaufgabe, sondern eine Konsequenz des Entscheides, sich die Schweiz als zukünftigen Lebens- und Arbeitsort auszusuchen.

¹ Siehe z.B.: Immigrants in the United States: How Well Are They Integrating into Society?, von Tomás R. Jiménez, Mai 2011.

2 Was heisst Integration eigentlich?

2.1 Ursprung des Begriffs und politische Definition

Das lateinische „integratio“ für **Wiederherstellung eines Ganzen** wurde erst in der Mathematik, dann in den Sozialwissenschaften übernommen und meint in diesem Zusammenhang das **Zusammenfassen von Einzelteilen zu einer grösseren Einheit**. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff jedoch viel verwendet und hat je nach Kontext eine engere oder umfassendere Bedeutung.

Die laufende politische Diskussion um die Integration der ausländischen Bevölkerung in der Schweiz zeigt, wie unterschiedlich die Auffassungen darüber sind. Die Ansichten gehen von Anpassung der Schweizer im Sinne einer „Multi-Kulti-Schweiz“ bis hin zur völligen Assimilation der Ausländer. Aus Sicht der SVP gilt folgende Definition:

Integration ist die optimale Eingliederung von Zugewanderten in die Gesellschaft des Gastlandes.

Integration bedeutet nicht, dass sich die schweizerische Kultur anzupassen oder zu öffnen hat. Integration heisst aber auch nicht, dass der Gast alle seine Gewohnheiten und seine Herkunft aufgibt und nur noch in der neuen Kultur aufgeht. Dies wäre eine so genannte Assimilation. Integration heisst, dass ein Zuwanderer die Sprache des Wohnortes lernt, wie auch die geltenden Gesetze, Sitten, Bräuche und Regeln kennt und respektiert. Wer sich weigert, dies zu tun, muss sich fragen, wieso er denn überhaupt in diesem Land leben will, wenn er die Gepflogenheiten nicht akzeptiert. Er sollte folgerichtig das Land verlassen.

Integration heisst, dass der Zuwanderer im Bewusstsein um die Unterschiede der eigenen und der neuen Kultur die Rechtsordnung des Gastlandes anerkennt, die Gepflogenheiten respektiert und sich in der hiesigen Gesellschaft einbringt. Im Gegenzug dazu hat die einheimische Bevölkerung dem Gast vorurteilslos zu begegnen.

Ist ein Zugewanderter in diesem Sinne integriert, so fühlt er sich als Teil der Schweiz. Geht er einen Schritt weiter und fühlt sich nicht nur integriert, sondern als eigentlicher Schweizer, kann er dies mit der Einbürgerung als letztem Schritt der Integration bekräftigen. Dies ist aber nicht in jedem Fall das Ziel.

Die Einhaltung der Rechtsordnung und das finanziell selbstständige Leben in der Gesellschaft des Gastlandes bilden eine zwingende Voraussetzung für die Integration. Die Einbürgerung stellt den möglichen Abschluss des Integrationsprozesses dar.

2.2 Integration in der Schweiz - Problemfelder

2.2.1 Die Massenzuwanderung belastet die Integration

Minderheiten passen sich im Regelfall Mehrheiten an und nicht umgekehrt. Integration ist umso einfacher, je kleiner die Minderheit und je grösser die Mehrheit ist. **Integration ist also primär eine Frage der Menge**, welche die Integrationsfähigkeit eines Landes massgeblich bestimmt. Und hierin liegt eines der Hauptprobleme der heutigen Integrationsdefizite.

Die Schweiz hat immer grosszügig, aber kontrolliert ausländische Arbeitskräfte aufgenommen und ihnen eine berufliche und persönliche Perspektive ermöglicht. In den letzten Jahren hat die Schweiz die Kontrolle über die Einwanderung jedoch verloren. Immer mehr Ausländer strömen in unser Land, ohne dass noch wirkungsvolle Instrumente zur Steuerung und zur Begrenzung der Einwanderung existieren. Hauptgrund dafür sind die unkontrollierte Zuwanderung aus der EU, die offenen Grenzen und verschleppte Probleme im Asylwesen. Je mehr Personen in die Schweiz strömen, desto schwieriger ist die Integration der Zuwanderer in die Schweizer Gesellschaft und desto grösser ist auch die Abwehrhaltung der hiesigen Bevölkerung. Nur eine erneute Steuerung der Zuwanderung, wie sie beispielsweise die Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“² vorsieht, kann dieses Problem lösen.

2.2.2 Kulturelle Unterschiede erschweren die Integration

Ein weiteres Problem liegt in der **kulturellen Herkunft der Zuwanderer**. Handelte es sich dabei in den 60er-Jahren des letzten Jahrhunderts noch vorwiegend um Personen aus südeuropäischen, christlich geprägten Ländern, kamen zwischen den 70er-Jahren und der Jahrtausendwende immer häufiger Personen aus Nicht-EU oder -EFTA Staaten wie beispielsweise dem Balkan. Auch wenn die starke Zuwanderung über die Personenfreizügigkeit der letzten Jahre die Einwanderung von EU-Bürgern wieder erhöht hat, so leben heute doch über **600'000 Ausländer aus Drittstaaten** (von ausserhalb der EU) in der Schweiz³. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und illegal Anwesende sind dabei noch nicht einmal mitgezählt. Entgegen den Versprechungen bei der Einführung der Personenfreizügigkeit nimmt die Zuwanderung aus Drittstaaten nicht ab. Von Januar bis April 2013 sind bereits über 13'000 Personen aus Drittstaaten neu in die Schweiz eingewandert.⁴ Somit kann bis Ende 2013 mit einer Zuwanderung aus Drittstaaten von rund 40'000 Personen gerechnet werden. Die Zuwanderung aus anderen Kulturkreisen erschwert die Eingliederung der ausländischen Bevölkerung in die Schweizer Gesellschaft. Die Zuwanderung über den Asylweg verschärft diese Entwicklung zusätzlich.

Je stärker die Kultur des Herkunftslandes von jener der Schweiz abweicht, desto schwieriger erweist sich im Normalfall die Integration. Wenn sowohl sprachliche, als auch gesellschaftliche, ethische und religiöse Unterschiede bestehen, wird oft bereits die minimale Integrationsstufe (Einhaltung der Rechtsordnung und finanziell selbstständiges Leben in der Gesellschaft) nicht erreicht. Dies

² Alle Informationen dazu auf: www.masseneinwanderung.ch

³ Zahl aus der Bestandstatistik der ausländischen Wohnbevölkerung, BFM, April 2013. Aus der EU leben über 1,2 Mio. Personen in der Schweiz. Die Ausländerbestand hat sich innert einem Jahr um fast 60'000 Personen erhöht.

⁴ Monitor Zuwanderung, BMF, April 2013.

muss jedoch von allen Personen gefordert werden, welche sich in der Schweiz niederlassen möchten.

2.2.3 Integrationsprobleme auch bei kulturnahen Zuwanderern

Auch wenn bei Einwanderern aus kulturell nahestehenden Ländern, wie z.B. Deutschland, weniger Integrationsprobleme bestehen, so heisst dies nicht, dass sich diese problemlos in die Schweizer Gesellschaft einfügen. Viele Deutsche oder auch Franzosen sind sich bei der Einwanderung in die Schweiz **nicht bewusst, dass sehr wohl kulturelle Unterschiede bestehen**, die es zu verstehen und akzeptieren gilt. Viele von ihnen fühlen sich daher in der Schweizer Gesellschaft nicht wohl und ausgeschlossen. Darauf gibt es verschiedene Reaktionen: Die einen schotten sich ab und verkehren nur noch unter „Ihresgleichen“, damit verschliessen sie sich einer erfolgreichen Integration über den minimalen Rahmen hinaus. Andere kehren der Schweiz wieder den Rücken. Wieder andere versuchen, die kulturellen Unterschiede zu verstehen und die Schweizer kennenzulernen. Dies ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration.

Umgekehrt sind auch viele Schweizer irritiert über die unterschiedliche Kultur der Zusammenarbeit am Arbeitsplatz. Ebenfalls führt das teilweise beobachtete Phänomen, dass Ausländer aus bestimmten Staaten vor allem wieder Personen aus diesen Staaten anstellen zu einer Unzufriedenheit bei den Schweizern.

2.2.4 Integration bei illegal Anwesenden

Heute leben zwischen 90'000 – 250'000 Personen ohne Bewilligung in der Schweiz. Genau Zahlen können naturgemäss nicht erfasst werden. Allein im Kanton Waadt rechnet man aber mit 15'000 illegal Anwesenden, in den Schulen der Stadt Lausanne gehen rund 300 Kinder zu Schule, die über keine Aufenthaltsbewilligung verfügen.

Rechtlich müssten diese Personen das Land unverzüglich verlassen. Dennoch bleiben sie meistens über Jahre, wenn nicht für immer, in der Schweiz. Viele von ihnen sind zwar im Arbeitsmarkt integriert, arbeiten aber schwarz, da sie keine Arbeitsbewilligung haben. Eine Integration ist unter diesen Umständen nicht möglich. Da diese Personen keine Aufenthaltsbewilligung haben, könne sie auch nicht erfasst werden und aktiv an der Gesellschaft teilnehmen.

Natürlich können illegal Anwesende auch an keine Integrationsvereinbarung gebunden werden und können somit keinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nachkommen. Die von linker Seite geforderte Legalisierung solcher Personen würde jedoch nur den Anreiz zur illegalen Einreise erhöhen und steht im klaren Widerspruch zu Schweizer Rechtssystem. Eine Legalisierung wäre zudem ein Hohn für alle ordentlich in der Schweiz lebenden Ausländer, welche sich vorschriftsgemäss anmelden und sich an die Regeln halten. Daher wehrt sich die SVP klar gegen jede Legalisierung von illegal Anwesenden.

Illegal Anwesende haben die Schweiz zu verlassen. Die widersprüchliche Politik der Mitte-Links-Mehrheit im Umgang mit ihnen (Krankenversicherungen, Schulbesuche und Berufslehren sind offiziell erlaubt trotz Illegalität) ist der Ursprung dieses Problems. Die Bagatellisierung der „Sans Papiers“-Problematik und der Verweis auf vermeintliche Grundrechte untergräbt die Schweizer Ausländerpolitik..

2.2.5 Besondere Problemfelder

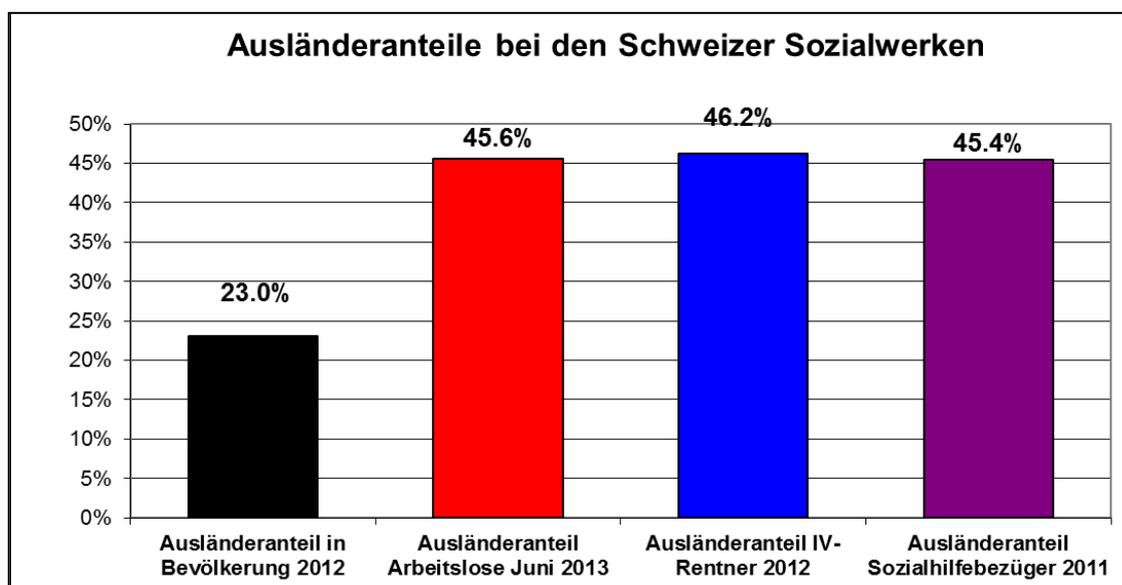
2.2.5.1 Kulturelle Konflikte im Alltag

Der Alltag in der Schweiz ist geprägt **von zahlreichen geschriebenen und etlichen ungeschriebenen Regeln**, angefangen von der Waschordnung in Mehrfamilienhäusern bis hin zum Abfallsack, der nicht ohne Vignette und nicht vor 07.00 Uhr morgens am Tag der Müllabfuhr vor der Türe deponiert werden soll. Es ist Aufgabe der Zuwandernden, sich zu informieren und nötigenfalls um Übersetzung der entsprechenden Regeln zu bemühen. Es kann weder Aufgabe der Gemeinde noch der Vermieter sein, alle Regelungen in mehrere Sprachen zu übersetzen. Die Holschuld liegt bei den Zuwandernden. Dies gilt ebenso auf der Arbeitsstelle, in der Schule oder grundsätzlich für das gemeinsame Leben in der Gesellschaft.

Dabei ist wichtig, dass sich aufgrund dieser Konflikte und von Spannungen keine Trennung der verschiedenen Personengruppen in Form von **Ghettobildungen** ergeben. Quartiere, in welchen vorwiegend Zuwandernde oder sogar nur eine ausländische Bevölkerungsgruppe vertreten sind, sind äusserst schädlich für die Integration. Ausserdem droht mit der Segregation die Entstehung von **rechtsfreien Räumen**, in denen die Kriminalität nicht mehr vom Schweizer Rechtssystem geahndet werden kann. In Deutschland oder Frankreich können in den „Banlieues“ die Auswirkungen einer solchen Entwicklung immer wieder beobachtet werden. Kriminalität, rechtsfreie Räume und soziale Unruhen sind dort an der Tagesordnung. Um der Bildung solcher Migrantenquartieren entgegenzuwirken, ist Akzeptanz von beiden Seiten notwendig. Auf Gemeindeebene können solche Ghettobildungen auch mittels raumplanerischer Massnahmen angegangen werden. Beim Familiennachzug muss die Wohnsituation besser und konsequenter kontrolliert werden.

2.2.5.2 Integration in den Arbeitsmarkt

Eines der wichtigsten Kriterien für die Integration ist die Teilnahme am Wirtschaftsleben und die finanzielle Selbstständigkeit. Leider ist dies heute bei einer zu grossen Zahl von Ausländern nicht der Fall. Bei allen Sozialwerken ist der Ausländeranteil praktisch doppelt so hoch wie in der Wohnbevölkerung.



Quellen: BFM, Seco, BSV, Sozialhilfestatistik.

Die **Sozialhilfequote**⁵ bei Ausländern ist damit fast dreimal so hoch wie bei den Schweizern:

Sozialhilfequote in der Schweiz, total	3.0%
Sozialhilfequote Schweizer	2.1%
Sozialhilfequote Ausländer	6.0%

In einzelnen Kantonen liegt die Sozialhilfequote von Ausländer sogar noch höher, insbesondere bei den Jugendlichen:⁶

Sozialhilfequote Ausländer im Kanton Bern	11.7%
Sozialhilfequote Ausländer im Kanton Neuenburg	13%
Sozialhilfequote bei unter 20-jährigen Ausländern im Kanton Bern	18.9%
Sozialhilfequote bei unter 20-jährigen Ausländern im Kanton NE	20%

→ Einer von fünf unter 20-jährigen Ausländern im Kanton Neuenburg ist von der Sozialhilfe abhängig.

Bei Personen aus folgenden Herkunftsstaaten lag die **Sozialhilfequote 2011 gar zwischen 30-50%**: Albanien, Angola, Guinea-Bissau, Irak, Jemen, Kongo (Kinshasa), Liberia, Libyen, Mali, Sierra Leone, Somalia, Togo. Dies zeigt klar auf, dass sich Personen aus gewissen Ländern viel schlechter in den Arbeitsmarkt integrieren.

Ähnliche Muster lassen sich auch bei der **Arbeitslosenquote**⁷ erkennen:

Arbeitslosenquote Schweiz, total	2.9%
Arbeitslosenquote Schweizer	2.1%
Arbeitslosenquote Ausländer	5.5%

Neben der vom Bund stets forcierten Förderung der Integration von Ausländern in den Arbeitsmarkt, müsste diese in erster Linie eingefordert werden. **Wer über längere Zeit als arbeitslos gemeldet ist oder von anderen Sozialleistungen lebt, dem darf die Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert, oder sollte deren Gültigkeit gekürzt werden.** Dies hat insbesondere für Personen zu gelten, die über die Personenfreizügigkeit in die Schweiz gekommen sind. Gemäss Freizügigkeitsabkommen ist es ohne Problem möglich, diesen Personen nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung, diese auf ein Jahr zu reduzieren, sofern der Betroffene über mindestens 12 Monate unfreiwillig arbeitslos war.⁸ Darüber hinaus gilt es alle Missbräuche der Sozialwerke zu verfolgen und entsprechend zu sanktionieren. Gegen Profiteure und Sozialschmarotzer ist konsequent vorzugehen. In diesem Sinne sind auch die Austritte verschiedener Gemeinden aus der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)⁹ zu be-

⁵ Quelle: BFS, Sozialhilfestatistik 2011.

⁶ Quelle: Einflussfaktoren auf die Sozialhilfequote im Kt. Bern, Bericht 19. Oktober 2012, S. 37-39.

⁷ Quelle: Seco, Die Lage auf dem Arbeitsmarkt Juni 2013, erschienen am 8. Juli 2013. <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00387/>

⁸ Siehe: FZA, Anhang I, Art. 6, Abs. 1.

⁹ Die SKOS-Richtlinien definieren, wie die Sozialhilfe berechnet wird. Dabei handelt es sich um Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe. Die SKOS-Richtlinien werden durch die kantonale Gesetzgebung und die kommunale Rechtsetzung und -sprechung verbindlich.

grüssen. Nur so erhalten sie die Möglichkeit, auf Integrationsverweigerung durch entsprechende Kürzung der finanziellen Mittel zu reagieren. Die Integration in die Arbeitswelt oder eine andere finanzielle Selbstständigkeit ist von den Zuwanderern, die sich in der Schweiz niederlassen wollen, zu fordern.

2.2.5.3 *Multikulturelle Schulklassen*

Im Schulbereich führen nicht allein sprachliche Hindernisse, sondern zunehmend auch Verschiebungen im Kulturbereich zu Schwierigkeiten, beispielsweise im Geschichts- und Religionsunterricht. Der Anteil der ausländischen Schüler hat in den letzten Jahren insbesondere in einzelnen Quartieren stark zugenommen. Im gesamtschweizerischen Durchschnitt machen **ausländische Kinder in der Primarschule inzwischen 23,5 % aus, im Kanton Basel-Stadt liegt der Anteil bei 37,6% und im Kanton Genf bei 42,0%**.¹⁰ Doch dies sind jeweils nur die Durchschnittszahlen. In grösseren Städten ist der Anteil meist sogar deutlich höher. In einigen Schulhäusern sind heute **Klassen mit über 80% Ausländeranteil** – auch in mittelgrossen Gemeinden – keine Seltenheit mehr. Eine Integration ist damit faktisch unmöglich. Das Niveau wird aufgrund der sprachlichen Defizite und oft auch unterschiedlichen Wertehaltung gegenüber der Schule massiv nach unten gezogen. Die Ressourcen müssen vermehrt zur Behebung dieser Mängel eingesetzt werden, anstatt für den ordentlichen Schulbetrieb. Dies führt dazu, dass immer mehr Schulabgänger die Voraussetzungen für eine Berufslehre nicht mehr erfüllen und keine Lehrstelle finden, bzw. diese bald wieder verlieren. Die hohen Ausländeranteile in einzelnen Schulen führen immer häufiger dazu, dass jene Eltern, welche es sich leisten können, ihre Kinder auf Privatschulen schicken, was schliesslich zu einem Zwei-Klassen-Schulsystem führt.

Ein weiteres Konfliktfeld in den Schulen ist mit dem Ansteigen der Zuwanderung aus islamischen Ländern aufgekommen: die **Turn-, Schwimmunterrichts- oder Schullagerdiskussion**. Mit dem Argument, religiöse Vorgaben einzuhalten, erlauben Eltern ihren Töchtern nicht, am Schwimmunterricht, an Schulausflügen oder an Schullagern teilzunehmen. Dies erschwert die Integration der Kinder sowohl in die jeweiligen Schulklassen, als auch in die Schweizer Gesellschaft massiv. Daher ist es wichtig, dass von allen Schülern die **Teilnahme an solchen Anlässen zwingend** verlangt wird.

Ein Problemfeld ist auch dort gegeben, wo sich Schüler von **weiblichen Lehrpersonen** nichts sagen lassen wollen, weil sie dies zuhause so mitbekommen haben und Väter sich entsprechend weigern, mit Lehrerinnen ein Gespräch zu führen. Die Gleichstellung von Mann und Frau als Schweizer Wert muss klar anerkannt und akzeptiert werden.

2.2.5.4 *Das Kopftuch als Integrationshindernis*

Die Kopftuchdiskussion beginnt bereits im Schulalter, geht aber bis in die Arbeitswelt weiter. Die Frage des Tragens eines Kopftuches aus religiösen Gründen wurde gesetzlich noch nicht geregelt. Das Bundesgericht musste sich jedoch schon verschiedentlich mit solchen Fragen beschäftigen. Ein Fall wurde gerade kürzlich vom Bundesgericht entschieden:

¹⁰ Quelle: BFS, Schuljahr 2010/2011.

Zwei damals 14-jährige mazedonische Mädchen wollten 2011 beim Besuch ihrer Schule im thurgauischen Bürglen ein Kopftuch tragen. Die Schulordnung legt jedoch fest, dass die Schule zum Ziel «eines vertrauensvollen Umgangs ohne Kopfbedeckung besucht wird».

Im Frühling 2011 stellten die beiden jungen Frauen ein Dispensationsgesuch, das von den zuständigen Behörden abgewiesen wurde. Das Thurgauer Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde der Betroffenen vor einem Jahr gut. Es war zum Schluss gekommen, dass die Schulgemeinde in die Glaubens- und Gewissensfreiheit der zwei Schülerinnen eingegriffen habe.

Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde der Gemeinde Bürglen am 11. Juli 2013 nun einstimmig abgewiesen. Die grundsätzliche Frage, ob das Tragen des Kopftuchs in Schulen verboten werden darf, blieb dabei jedoch unbeantwortet. Dafür sei die Politik zuständig.

Mit dem Bundesgerichtsentscheid wird eine gefährliche Entwicklung in Gang gesetzt. Gerade für Kinder aus religiös geprägten Haushalten wäre es wichtig, einen Ort zu haben, wo mit ihnen genau gleich umgegangen wird wie mit allen anderen. **Ein Kopftuchverbot kann auch unter Beibehaltung der Religionsfreiheit durchgesetzt werden.** Es kann der Integration der entsprechenden Schülerinnen und später Frauen in der Gesellschaft dienen.

Prioritär ist die Durchsetzung eines **Kopftuchverbotes bei Lehrpersonen und Angestellten im öffentlichen Dienst.** Diese haben sich während der Arbeitszeit politisch und religiös neutral zu verhalten und auch zu kleiden.

Regelungen im Bereich des Kopftuches müssen jedoch, insbesondere im Bildungsbereich, möglichst **föderalistisch, auf Stufe Gemeinde oder Kanton verankert** werden. Wie alle Integrationsmassnahmen müssen diese dort eingeführt werden, wo Probleme bestehen und nicht in erster Linie von oben diktiert werden.

Praktisch unmöglich ist die Integration von Frauen, die Burkas oder andere Ganzkörperbedeckungen tragen. Eine Frau, deren Gesicht man nicht sieht, wird von der Gesellschaft gemieden und wird bei jeder sozialen Aktivität an Grenzen stossen. Eine Integration über den minimalen Rahmen hinaus wird dadurch verunmöglicht. Insbesondere im Umgang mit öffentlichen Behörden fordert die SVP, dass sich **jede Person zur Identifikation zu erkennen gibt**, ansonsten sind die gewünschten Leistungen (Sozialleistungen, Ausstellen von Ausweisen oder Bewilligungen) von den Behörden nicht zu erbringen.

2.2.5.5 *Christliche Werte und Traditionen werden nicht akzeptiert*

Die Schweiz basiert auf christlich-abendländischen Werten und Traditionen. Sie machen einen wichtigen Teil unserer Identität und Kultur aus. Verschiedene Zuwanderer wollen dies jedoch nicht respektieren und fordern z.B. neue Feiertagsregelungen (Anpassung der gesetzlichen Feiertage für Gläubige anderer Religionen) oder den Anspruch auf abweichende Grabesregeln in öffentlichen Friedhöfen. Dies gilt es klar abzulehnen. Wer sich in der Schweiz niederlassen will, hat die herrschende öffentliche Ordnung anzuerkennen, wobei die Glaubens- und Gewissensfreiheit selbstverständlich gewährleistet ist.

2.2.5.6 *Ungenügende innere Sicherheit*

Das Zusammenleben verschiedener Nationen, die in ihren Herkunftsländern verfeindet sind, birgt ein Konfliktpotential und führt auch im Arbeitsleben zu konkreten Problemen. Arbeitgeber sehen sich damit konfrontiert, dass Angehörige verschiedener Nationen unter Umständen nicht zusammen arbeiten können, ohne dass es zu verbalen oder tätlichen Auseinandersetzungen kommt. Konflikte aus anderen Ländern werden damit in unser Land getragen. In der Schweiz wohnhafte Personen aus Krisengebieten müssen teilweise Kriegssteuern oder Schutzgeldzahlungen entrichten. Dies erschwert die Integration sowohl für die sich ordnungsgemäss verhaltenden übrigen Ausländer wie auch für die einheimische Bevölkerung, die mangels Information nicht zwischen den einzelnen Ausländergruppen unterscheiden kann.

Die organisierte Kriminalität trägt das ihre dazu bei, die Integration zu erschweren, indem auch sie für Vorurteile sorgt und den Rechtsstaat untergräbt.

Auf keinen Fall geduldet werden dürfen strafrechtliche Verfehlungen, die sich auf religiöses Recht (z.B. Scharia) berufen, wie Zwangsehen, weibliche Genitalbeschneidungen, Züchtigungen oder Ehrenmorde. Egal, ob kulturell oder religiös begründet, haben Gesetzesverstösse gleich hart bestraft zu werden. Wer in der Schweiz lebt, hat sich an die Schweizer Gesetzgebung zu halten. Wer dies verweigert, hat die Schweiz zu verlassen. Dies hat das Schweizer Volk mit der Annahme der Ausschaffungsinitiative ebenfalls klar zum Ausdruck gebracht.

2.2.6 Einbürgerung als letzter Schritt der Integration

Als Integrationsmittel wird von linker Seite immer wieder die automatische Einbürgerung der dritten Generation gefordert. In verschiedenen Ländern (beispielsweise den USA) wird dies – aus historischen Gründen – auch bereits praktiziert. Der Ansatz berücksichtigt aber nicht, dass in der Schweiz weitgehende demokratische Rechte an das Bürgerrecht geknüpft sind und allein das Geborenwerden in einem Land auch in der dritten Generation weder die Sprachkenntnis noch die Akzeptanz der landeseigenen demokratischen Strukturen garantiert. Das Prinzip der automatischen Einbürgerung geht aber genau von einem solchen letztlich zufälligen Geburtsvorteil aus. Die Frage stellt sich unweigerlich, wieso die dritte Generation automatisch eingebürgert werden soll, wenn die erste und zweite Generation der Familie diesen Schritt gar nicht in Erwägung zog. Der Einbürgerung muss in jedem Fall der ausdrückliche Wille des Einzubürgernden voranstellen.

2.2.7 Staatsdirigismus fördert Integrationsindustrie

Durch die Diskussion der Integrationsfrage in der Öffentlichkeit und dem Ruf nach staatlichen Förderprogrammen und finanziellen Mitteln, sehen sich verschiedene Gemeinden in ihren funktionierenden Strukturen bedroht. Wo der Staat finanziell und gesetzgeberisch dirigistisch eingreifen will, erlahmt nicht nur der Wille zur Eigeninitiative, sondern regt sich auch Widerstand gegen die Einmischung. Der Bund zwingt die Kantone mitzuziehen, diese zwingen wiederum die Gemeinden. Über Gesetzesänderungen und vermeintliche finanzielle Anreize werden alle Stufen eingebunden, ob sie dies wollen oder nicht. Dabei können Kommissionen und von oben herab diktierte Projekte kaum erbringen, was direkte Kontakte vor Ort nicht schaffen. **Die Erhebung der Integration**

zum Politikum schadet somit der Sache mehr als sie nützt. Aufgrund des staatlichen Geldverteilens im Giesskannenprinzip hat sich ein **Aktivismus** entwickelt, indem viele eine Chance sehen, unter dem Titel „Integration“ mit Projekten Geld zu verdienen. Gleichzeitig sehen sich die Gemeinden dem Druck ausgesetzt, ohne echte Notwendigkeit Projekte finanzieren oder Stellen einrichten zu müssen. Von zentraler Stelle aus soll dann überwacht werden, wie gut oder schlecht die Integration funktioniert und wo es noch mehr Geld brauche. Viel Geld wird ausgegeben, nur um sagen zu können, die Integration werde gefördert. Anstatt Fördermittel im Giesskannenprinzip vom Bund aus zu verteilen, sollten die Kantone und Gemeinden selbstständig und aus eigenen Interessen heraus agieren, und zwar nur, wenn dies für sie nötig erscheint. **Privatinitiativen und Projekte von Vereinen** sind dabei in der Regel viel zielorientierter und somit wirksamer als staatliche Massnahmen.

Die vom Bundesrat anvisierte Politik des Geldverteilens nach dem Giesskannenprinzip fördert in erster Linie die Integrationsindustrie und nicht die Integration der Zuwanderer. Sie ist somit nicht zielführend und untergräbt den Grundsatz, dass **Integration keine Staatsaufgabe ist, sondern in erster Linie die Aufgabe der Zuwanderer. Daher müsste sie in erster Linie von den Zuwanderern gefordert und erst an zweiter Stelle, wo nötig und sinnvoll, nach dem Subsidiaritätsprinzip vor Ort gefördert werden.**

3 Integrationsregelung auf Bundesebene

3.1 Historische Entwicklung

Die Zuwanderungswellen brachten einen Wandel in den Erwartungen von und an die ausländische Bevölkerung mit sich. In den 50er-Jahren des letzten Jahrhunderts waren vor dem Hintergrund des Rotationsprinzips, also des lediglich vorübergehenden Arbeitsaufenthalts, weder Anpassung noch Integrationspolitik ein Thema. Individuell kamen einzelne Arbeitgeber spezifischen Bedürfnissen, beispielsweise im Zusammenhang mit Essgewohnheiten, nach. Von Einwandernden, welche die Absicht bekundeten, auf Dauer in der Schweiz zu verbleiben, wurde als Selbstverständlichkeit eine Anpassung an die Lebensgewohnheiten unter dem Stichwort „Assimilation“ erwartet.

Der zunehmende Bedarf an Lösungen für die wachsenden Konflikte im interkulturellen Bereich, die sich vor allem in den Städten manifestierten, führte in den 90er-Jahren zur Frage nach Notwendigkeit und Umfang einer schweizerischen Integrationspolitik.

Obwohl in den zahlreichen Gemeinden die Abläufe weitgehend unverändert und die Integration auch ohne staatliche Förderung unproblematisch und unbürokratisch verlief und noch heute verläuft, wurde bereits **1999 ein Integrationsartikel** gesetzlich verankert. Dieser ging zurück auf eine Motion Simmen (CVP/SO), welche die Förderung der Sprachkenntnisse von Ausländern im ANAG verankert haben wollte. Auf Grund des Integrationsartikels und der darauf basierenden Verordnung entstanden Leitlinien des Bundesrates für die Integrationspolitik und ein eigens dafür geschaffenes Budget, das nun verteilt werden muss. Dies war der erste Schritt zur Verstaatlichung der Integration.

Am 1. Januar 2008 trat das **Ausländergesetz** vom 16. Dezember 2005 (AuG) in Kraft. Es legte auf Gesetzesstufe die Grundzüge der schweizerischen Integrationspolitik fest.¹¹ Mit der Gesetzesrevision sollte die Integration rechtmässig und längerfristig anwesender Ausländer gefördert werden. Förderungsmassnahmen wurden auf Bundesebene gesetzlich verankert und somit weiter verstaatlicht.

Doch damit nicht genug. Mit der **Motion Schiesser (FDP/GL) „Integration als gesellschaftliche und staatliche Kernaufgabe“**¹² und der **Motion der SP-Fraktion „Aktionsplan Integration“**¹³ wurde der Bundesrat beauftragt, weitergehende Massnahmen im Rahmen der Integrationspolitik vorzulegen. Am 5. März 2010 hat der Bundesrat in Erfüllung dieser beiden Motionen seinen Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Bundes verabschiedet. Handlungsbedarf sah er insbesondere in folgenden vier Bereichen:

– *Föderalismus und thematische Breite der Integrationspolitik führen zu einem Einbezug vieler Akteure; die Verantwortlichkeiten sind nicht immer klar definiert. Die Integration als Querschnittsaufgabe ist stärker zu verankern.*

– *Die spezifische Integrationsförderung ist verstärkt zu beachten. Die Schwierigkeiten der Erreichbarkeit der Ausländer sowie die teilweise unzureichenden Angebote der spezifischen Integrationsförderung sind zu berücksichtigen.*

¹¹ Siehe Art. 4 und 53–58 AuG.

¹² [06.3445](#), als Prüfungsauftrag entgegen dem Willen der SVP von beiden Räten überwiesen.

¹³ [06.3765](#), von beiden Räten entgegen dem Willen der SVP überwiesen.

– Eine erfolgreiche Integration ist verstärkt darauf auszurichten, dass Ausländer in ihrer Eigenverantwortung und der Entwicklung ihrer Fähigkeiten gefordert und gefördert werden. Es ist auch darauf zu achten, dass dem verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot Rechnung getragen wird.

– Der Integrationsdialog ist zwischen allen beteiligten Akteuren zu vertiefen; dafür reichen jedoch die bestehenden Gremien grundsätzlich aus.

Am 28. November 2010 hat das Schweizer Volk die **Ausschaffungsinitiative** der SVP angenommen. Gleichzeitig hat es (sowie alle Stände!) den **Gegenvorschlag des Parlamentes abgelehnt**. Dieser sah einen **Integrationsartikel** in der Bundesverfassung vor. Dieser hätte festgelegt, dass Bund, Kantone und Gemeinden „bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration“ zu berücksichtigen hätten. **Mit der Ablehnung dieses Artikels hat sich das Volk klar gegen das Konzept der Integration als Staatsaufgabe ausgesprochen.**

Doch der Bundesrat hielt unbeirrt an seiner Politik fest. Am 23. November 2011 hat er einen Vorentwurf zur **Anpassung des Ausländergesetzes** in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauerte bis zum 23. März 2012. Die SVP hat den Entwurf des Bundesrates in ihrer Vernehmlassungsantwort klar abgelehnt, da Integration keine Staatsaufgabe, sondern von den Zuwanderern zu fordern ist.

Am 29. August 2012 hat der Bundesrat von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis genommen und das EJPD mit der Ausarbeitung der nun vorliegenden Botschaft beauftragt. Diese wird Mitte August 2013 von der Staatspolitischen Kommission des Ständerates als Erstrat beraten.

3.2 Die aktuelle Gesetzesvorlage

Die vom Bundesrat verabschiedete Botschaft zu einem Integrationsgesetz geht in eine noch falschere Richtung als der Vernehmlassungsentwurf. Die SVP lehnt die Vorlage klar ab. Integration ist in jedem Land primär die Aufgabe der Zugewanderten und keine Aufgabe des Staates. Sie ist Voraussetzung für den Verbleib im Land. Die vom Bundesrat verabschiedete Vorlage macht hingegen daraus eine zentrale Staatsaufgabe, für welche jährlich dreistellige Millionenbeträge investiert werden sollen. Nach der Asylindustrie will der Bundesrat nun auch noch eine zentralistische Integrationsindustrie installieren und fördern. Dies obwohl das Schweizer Volk mit der Ablehnung des direkten Gegenvorschlages der Ausschaffungsinitiative genau diese Politik abgelehnt hat. Dies ist eine klare Missachtung des Volkswillens.

Neben diesen grundsätzlichen Aspekten sind v.a. folgende Punkte störend:

3.2.1 Umbenennung des Ausländergesetzes (AuG)

Die Umbenennung des Ausländergesetzes (AuG) in Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) setzt der Verstaatlichung der Integration die Krone auf. Integration ist nur ein kleiner Bestandteil des Gesetzes, welches viele wichtige Bestimmungen beinhaltet, wie z.B. zur Zulassung, Niederlassung, Ausweisung usw., welche für die Gesetzgebung von grösserer Bedeutung wären als die Integration, die wie bereits erwähnt, in erster Linie vom Ausländer her kommen muss und keine Staatsaufgabe ist. Daher ist die Umbenennung des Ausländergesetzes in Ausländer- und Integrationsgesetz für die SVP unhaltbar.

3.2.2 Unhaltbare Mehrausgaben

3.2.2.1 *Vom Bundesrat geforderte Mehrausgaben*

Im **Voranschlag 2013** sind bereits 71,4 Mio. CHF für die Integration von Ausländern eingeplant. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Asylsuchende (vorläufig Aufgenommene):

- *Integrationspauschale* 15,9 Mio. CHF
- *Integrationsprojekte* 1,3 Mio. CHF

Anerkannte Flüchtlinge:

- *Integrationspauschale* 37,1 Mio. CHF

Ausländer:

- *Beiträge an Kantone* 11,9 Mio. CHF
- *Beiträge an Dritte* 5,2 Mio. CHF

Total **71,4 Mio. CHF**

Doch dies ist dem Bundesrat noch nicht genug. Er will die Ausgaben für den Bereich Integration **jährlich um 20,7 Mio. CHF erhöhen.**

Somit würden sich die Bundesausgaben mit der Annahme dieser Vorlage auf **jährlich 91,4 Mio. CHF** belaufen.

Die Erhöhung der Bundesmittel ist darüber hinaus an die **grundsätzliche Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone (und dadurch auch die Gemeinden) ihre Mittel für die spezifische Integrationsförderung entsprechend anpassen.** Diese Verpflichtung der Kantone, bei der Aufstockung der Fördergelder nachzuziehen, ist sowohl aus finanzpolitischer, wie auch aus staatspolitischer Sicht völlig inakzeptabel.

Die heutigen **Ausgaben der Kantone und Gemeinde** im Bereich Integration werden nicht klar ausgewiesen. Nach einer Erhebung auf der Basis der Zahlen des Jahres 2008 sollen auf kantonaler und kommunaler Ebene insgesamt jährlich rund 30 Mio. CHF zur spezifischen Integrationsförderung von Ausländern zur Verfügung gestanden haben. Die Höhe der jährlichen Aufwendungen der Kantone für die Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommene Personen werden auf rund 40 Mio. CHF geschätzt.¹⁴ Somit kann auch auf **Kantons- und Gemeindeebene mit Ausgaben von rund 70 Mio. CHF** gerechnet werden.

Wenn diese nun aufgrund des Druckes von Bundesebene ebenfalls um gut 20 Mio. CHF erhöht würden, so käme man zusammen mit den aufgestockten Geldern des Bundes auf **über 180 Mio. CHF pro Jahr!**

Dies sind nur die offiziellen staatlichen Kosten. In den Schulen, den Sozialbehörden oder im Strafvollzug kommen noch weitere hohe, unbezifferbare Kosten dazu – für einen Bereich, der keine Staatsaufgabe dar-

¹⁴ Siehe: Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik, Bericht und Empfehlungen der TAK vom 29. Juni 2009. Aufgrund des seither in vielen Kantonen stattgefundenen Ausbaus in diesem Bereich dürften die heutigen Ausgaben der Kantone wohl noch um einiges höher liegen.

stellt und dessen Verankerung in der Bundesverfassung vom Schweizer Stimmvolk abgelehnt wurde.

3.2.2.2 Von der Tripartiten Agglomerationskonferenz¹⁵ (TAK) geforderte Mehrausgaben

Die von den linken Städten dominierte Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK) hat in ihrem Bericht vom 29. Juni 2009 einen jährlichen Mehrbedarf in der spezifischen Integrationsförderung für Ausländer (ohne Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene) von 130 Mio. CHF festgestellt, welche von Bund, Kantonen und Gemeinden gemeinsam zu tragen seien. Die 130 Mio. CHF zusätzlich sollen sich gemäss TAK wie folgt aufteilen:

Vorgeschlagene Massnahme	Geschätzter Mehrbedarf
1 Begrüssung, Erstinformation und ggf. Erstberatung aller neu Zugewanderten	15 Mio. CHF
2 Kompetenzzentren Integration - Fachberatung und Projektbegleitung	6 Mio. CHF
3 Interkulturelle Vermittlung und Übersetzung, individuelle Begleitung, Mediation und Beratung bei Konfliktfällen	40 Mio. CHF
4 Sprache und Bildung	60 Mio. CHF
5 Förderung der gesellschaftlichen Integration	10 Mio. CHF
Total geschätzter Mehrbedarf	130 Mio. CHF¹⁶

Das Beispiel der „Begrüssung“ zeigt, wie sich die TAK eine Integrationsförderung vorstellt:

„Durch die frühzeitige und flächendeckende Begrüssung aller neu Zugewanderten kann eine flexible, den Bedürfnissen angepasste Zuweisung zu konkreten Angeboten der Regelstrukturen und der spezifischen Integrationsförderung sichergestellt werden. Im Lichte der Erfahrungen aus dem Ausland sowie der jüngst eingeführten Praxis des Kantons Luzern wird empfohlen, dass verbindlich neben einer allgemeinen Information (z.B. Begrüssungsveranstaltung, Abgabe allgemeiner Unterlagen, Hinweise auf Anlauf- und Beratungsstellen etc.) grundsätzlich für jede zuwandernde Person eine gezielte persönliche Begrüssung und Information sowie gegebenenfalls eine Erstberatung und Triage vorzusehen ist. Bei einer Zuwanderung von jährlich 100'000 Personen ist für die ganze Schweiz mit zusätzlichen Personalkosten in der Grössenordnung von 15 Mio. CHF zu rechnen, die von Bund und Kantonen zu tragen wären.“¹⁷

Dabei ist eine solche „Begrüssungspolitik“ einerseits despektierlich für jeden qualifizierten Zuwanderer und zeugt andererseits von einem naiven linken Betreuungsstaat.

¹⁵ Die TAK ist die politische Plattform von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden für eine gemeinsame Agglomerationspolitik in der Schweiz.

¹⁶ Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik, Bericht und Empfehlungen der TAK vom 29. Juni 2009, S. 23.

¹⁷ Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik, Bericht und Empfehlungen der TAK vom 29. Juni 2009, S. 20-21.

3.2.3 Aushebelung des Föderalismus

Die Vorlage des Bundesrates nimmt vor allem auch die Kantone, die Gemeinden und die Arbeitgeber auf Gesetzesstufe verstärkt in die Pflicht. Damit werden der Föderalismus und die Autonomie der Kantone, Gemeinden und Städte einmal mehr durch Bundesvorschriften ausgehebelt. Wie oben erwähnt, werden die Kostenfolgen für die Gemeinden und Kantone enorm sein. Insbesondere, da die Bundesgelder nur gesprochen werden, wenn auch die Kantone ihre Mittel heraufsetzen.

In einzelnen Gemeinden und Städten können gezielte, auf die konkrete Situation und auf eine gewisse Zeit beschränkte Einzelmassnahmen zur Förderung der Integration Sinn machen. Keinen Sinn machen hingegen vom Staat dirigierte Massnahmen im Giesskannenprinzip, die nur durch einen Finanzierungsbeschluss des Bundes ausgelöst werden und keinem echten Bedürfnis entsprechen. Die Vorlage des Bundesrates ist jedoch gespickt mit Aufträgen an die Kantone, wie die Integrationsförderung konkret auszusehen habe. Dabei wissen die Gemeinden und Kantone am besten, was für ihre Bevölkerung sinnvoll ist und was nicht.

3.2.4 Rechtsanspruch auf Niederlassungsbewilligung

Mit der Bundesrats-Vorlage soll ein **Rechtsanspruch auf eine Niederlassungsbewilligung**¹⁸ geschaffen und gesetzlich verankert werden, wenn jemand „integriert“ ist. Die Überprüfung dieser Integration bleibt schliesslich eine Auslegungssache. Die Niederlassungsbewilligung wird **unbefristet und ohne Bedingungen** erteilt. Somit kann sie auch bei Nichterfüllung der Integrationskriterien **nicht mehr entzogen** werden.¹⁹ Mit Beschwerden durch alle Instanzen könnten Niederlassungsgesuche bis ans Bundesgericht gezogen werden. Damit entsteht eine eigentliche **Kaskade von Rechtsansprüchen** der Ausländer an den Staat. Nach dieser Logik ist klar, dass wer, auf welche Weise auch immer, in unser Land kommt, davon ausgehen darf, dass er sich niederlassen und sich schliesslich einbürgern lassen kann. Wer lange genug in der Schweiz ausharrt, soll somit automatisch einen Rechtsanspruch auf den Schweizer Pass erhalten. Dies ist eine äusserst fragwürdige Entwicklung und steigert schlussendlich nur die Attraktivität der Schweiz für Personen, die unser System missbrauchen wollen.

3.2.5 Mangelnde Integration wird praktisch nicht sanktioniert

Die Integration wird berechtigtermassen als Voraussetzung für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung oder die Erteilung der Niederlassungsbewilligung vorausgesetzt. Um jedoch konsequent zu sein, müsste mangelnde Integration auch als Widerrufgrund zum Entzug der Bewilligung aufgeführt werden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Einzig die Nichteinhaltung von Integrations-

¹⁸ Im Unterschied zur Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung), die immer wieder erneuert werden muss, bedeutet die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) der definitive Verbleib in der Schweiz. Eine Niederlassungsbewilligung kann praktisch nicht mehr entzogen werden. Ausländer mit einer C-Bewilligung sind bis auf die politischen Rechte den Schweizern völlig gleichgestellt. Daher ist es überaus wichtig, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer C-Bewilligung klar definiert und von den jeweiligen Personen erfüllt werden.

¹⁹ Siehe Artikel 34 Abs. 2, in welchem die „Kann“-Formulierung für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung durch eine „Wird“-Formulierung ersetzt werden soll.

vereinbarungen wird für die Aufenthaltsbewilligung (nicht aber die Niederlassungsbewilligung) aufgeführt. Da aber nur mit einem Bruchteil aller Zuwanderer eine solche Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird und bisher von den Gerichten keine Ausweisung auf Grund einer nicht erfüllten Integrationsvereinbarung gestützt wurde, greift dieses Instrument nicht. Daher muss in Art. 62 (Widerruf von Bewilligungen) und Art. 63 (Widerruf der Niederlassungsbewilligung) **mangelnde Integration als eigener Widerrufsgrund** aufgenommen werden. Dies wäre konsequent und böte den Behörden auch nach dem Erteilen der Niederlassungsbewilligung noch eine Sanktionsmöglichkeit bei Integrationsverweigerungen.

3.2.6 Integrationsförderung für vorläufig Aufgenommene

Vorläufig Aufgenommene sind per Definition „vorläufig“ in der Schweiz und müssten diese baldmöglichst wieder verlassen. Ihr Asylgesuch wurde abgelehnt, aber sie konnten noch nicht in ihre Heimat zurückgeschickt werden. Je stärker sie integriert sind, desto unrealistischer ist dabei eine Ausreise aus der Schweiz.

Vorläufig Aufgenommene werden jedoch schon heute mit hohen Integrationsbeiträgen unterstützt. Nach Art. 87 AuG und Art. 88 AsylG sowie Art. 18 VIntA überweist der Bund pro anerkannten Flüchtling und **pro vorläufig aufgenommenen Person eine Integrationspauschale von 6'000 CHF**. Wie oben erwähnt, werden alleine für die **vorläufig Aufgenommenen für 2013 Integrationspauschalen von 15,9 Mio. CHF budgetiert**. Dies ist noch mehr als die bereits hohen Mittel, welche für die restlichen Ausländer budgetiert sind. Dies soll nun in Art. 58 AuG noch einmal verankert werden.

Die SVP sieht keinen Grund, warum vorläufig Aufgenommene als Zielgruppe der Integrationsförderung aufgenommen werden sollten. Sollte der Bundesrat dies nicht akzeptieren und die Tatsache, dass vorläufig Aufgenommene oft für immer in der Schweiz ohne Gegenmassnahmen hinnehmen, fordert die SVP die Aufhebung des Status der vorläufigen Aufnahme.

3.2.7 Fragwürdige Verpflichtung der Arbeitgeber zur Integrationsförderung

Die Vorlage des Bundesrates sieht vor, dass Arbeitgeber, die ausländisches Personal rekrutieren, die Integration mit gezielten Massnahmen fördern und allfällige Diskriminierungen beseitigen.²⁰ Die Unterstützung von Integrationsbemühungen soll gemäss Bundesrat beispielsweise durch die Zurverfügungstellung von Arbeitszeit für den Besuch von Sprachförderungsangeboten, durch finanzielle Beiträge für den Besuch von Integrationsförderungsangeboten, durch interne Kursangebote oder durch die Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen, die in der Integrationsförderung tätig sind, erfolgen.

Bereits heute tragen Unternehmen der Schweiz viel zur Integration bei. Zahlreiche Unternehmen fördern auf freiwilliger Basis z.B. den Erwerb von Grundkompetenzen. Die Verpflichtung aller Betriebe und Arbeitsgebenden zur kostspieligen Integrationsförderung schießt weit über das Ziel hinaus. Für KMUs ist eine

²⁰ Siehe Artikel 58c.

solche Regelung kaum verkraftbar und im ländlichen Raum völlig unnötig, wenn nicht sogar unmöglich zu erfüllen. Einmal mehr gilt es zu betonen, dass Integration in erster Linie die Aufgabe der Zuwanderer ist und weder jene des Staates noch der Wirtschaft. Freiwillige Massnahmen einzelner Unternehmen sind jedoch durchaus sinnvoll und wertzuschätzen.

Fazit: Die Vorlage des Bundesrates ist ein Musterbeispiel, wie der Bundesrat den Willen des Volkes und die Eigenständigkeit der Kantone missachtet und seine lange Ausländerpolitik fortsetzen will. Sie wird beschönigend als „Fördern und Fordern von Integration“ verkauft. Doch bei genauer Betrachtung ist nur das Fördern übriggeblieben. Die SVP wird dies nicht zulassen und diese völlig missratene Gesetzesrevision mit aller Kraft bekämpfen. In den oben genannten stossenden Punkten wird die SVP die Vorlage mit Anträgen zu verbessern versuchen.

4 Entwicklungen in den Kantonen

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie die darauf gestützte Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer (VIntA) regeln das materielle Integrationsrecht in der Schweiz und sind grundsätzlich auch ohne kantonale Ausführungsvorschriften anwendbar. Trotzdem verfügen die meisten Kantone mittlerweile über rechtliche Grundlagen im Integrationsbereich, um für die mit der Bundesvorlage in Aussicht gestellten Gelder vorbereitet zu sein.

In den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Waadt und Zürich ist die Integration in der Kantonsverfassung erwähnt. Sechs Kantone verfügen über ein eigenes Integrationsgesetz mit entsprechender Verordnung (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt). Im Kanton Bern hat der Grosse Rat soeben ein Integrationsgesetz verabschiedet, welches in Kürze in Kraft tritt. In den Kantonen Jura, Zürich und Zug besteht eine Integrationsverordnung ohne entsprechendes Gesetz. Der Kanton Solothurn hat die Integration umfassend im Sozialgesetz geregelt. Mehrere Kantone haben Bestimmungen zur Integration in ihren Einführungsgesetzen bzw. Verordnungen zum AuG aufgenommen (Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Wallis). Die kantonalen Integrationsbestimmungen unterscheiden sich im Detaillierungsgrad jedoch stark voneinander. Daher sollen im Folgenden einige Kantone als Beispiele aufgeführt werden.

4.1 Basel-Stadt

Im Jahr 1999 hat die Basler Regierung ein Integrationsleitbild und ein Handlungskonzept erarbeiten lassen. Das Handlungskonzept wurde 2004 überarbeitet und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Heute gilt für die politische Praxis:

1. Es wird eine umfassende Sozialpolitik verfolgt. Als Grundprinzip gilt der Gleichberechtigungssatz. In der Bekämpfung sozialer Benachteiligung gelten sozio-ökonomische Kriterien für die Bestimmung der Zielgruppen und nicht die ethnische Herkunft. Sondermassnahmen gelten als Übergangsmassnahmen; das Ziel ist die Vermeidung des sozialen Abstiegs.
2. Die vorhandenen Ressourcen werden genutzt und der individuelle Aufstieg gefördert. Soziale Mobilität und Leistungswille werden durch den Abbau struktureller Schranken unterstützt.
3. Informationslücken werden geschlossen und Vorurteile auf allen Seiten abgebaut.

Die SVP stand dem Integrationsgesetz seit Beginn kritisch gegenüber, da dieses in Basel-Stadt zu sehr den Fokus auf das Fördern und weniger auf das Fordern legt. Diese Haltung manifestiert sich auch in dem seit **2008 in Kraft getretenen Integrationsgesetz des Kantons Basel-Stadt**, welches in seiner Anwendung schwammig geblieben ist. Positiv hervorzuheben ist dort lediglich, dass mit den Bewerbern sogenannte **Integrationsvereinbarungen** getroffen werden können. Diese sind jedoch **fakultativ** und die Nichteinhaltung der Vereinbarungen hat wenig bis **keine Konsequenzen** für den Bewerber zur Folge.

Die SVP Basel-Stadt hat daher im Jahr 2011 eine **kantonale Volksinitiative** lanciert, welche fordert, dass zwingend Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden müssen und die Nichteinhaltung der in der Vereinbarung festgelegten Ziele zum Entzug der Bewilligung führen können. Die SVP fordert mit der Initiative, dass das Fordern stärker zu betonen ist. Es braucht klare, einfache und faire Forderungen, die erfüllbar sind – deren Nichterfüllung aber Konsequenzen haben. Aus Sicht der SVP sind für eine Integration folgende Punkte daher zwingend:

1. Das Erlernen der deutschen Sprache;
2. Die Integration in die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen der Schweiz;
3. Die Erlangung von Kenntnissen über das schweizerische Rechtssystem;
4. Die Befolgung der grundlegenden Normen und Regeln, die eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben sind.

Sind diese Punkte nachweislich und verbindlich erfüllt, steht einer gelungenen Integration nichts mehr im Wege. Sind diese Punkte nicht erfüllt, so sind die Bewilligungen für einen Aufenthalt zu entziehen. Ausnahmen können für Kurzaufenthalter (z.B. Expats oder Studenten) gemacht werden, da diese für den Wirtschaftsstandort Basel von besonderer Bedeutung sind. Die Regierung hat die Initiative für rechtlich zulässig erklärt und wird im Laufe des Jahres 2013 zuhanden des Parlamentes berichten und ggf. einen Gegenvorschlag unterbreiten.

4.2 Basel-Landschaft

Seit dem 1. April 2008 sind im Kanton Basel-Landschaft (BL) das Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz) sowie die zugehörige Integrationsverordnung in Kraft. Gestützt darauf werden seit April 2011 alle in Basel-Land Neuzuziehenden vom Amt für Migration (AFM) zu einem persönlichen Erstinformationsgespräch (EIG) eingeladen.

Während diesen EIG, oder auch später, kann eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden. Mit einer Integrationsvereinbarung können die Personen dazu verpflichtet oder angehalten werden, Angebote zur Integrationsförderung - vor allem Deutschkurse - zu besuchen.

Es gibt zwei Arten von Integrationsvereinbarungen: Solche mit Rechtsmittelbelehrung und solche ohne, die sogenannte Integrationsempfehlungen.

Integrationsvereinbarungen mit Rechtsmittelbelehrung werden mit Personen abgeschlossen, die aus Drittstaaten in die Schweiz kommen und nicht zu den hochqualifizierten Arbeitskräften, den Expats, zählen. Hierzu gehören vor allem Personen, die im Familiennachzug in die Schweiz reisen. Bei dieser Gruppe besteht das erhöhte Risiko eines schwierigen Integrationsverlaufs.

Eine weitere Zielgruppe für den Abschluss von Integrationsvereinbarungen bilden ausländische Personen, die bereits ansässig sind, die durch ihr Verhalten oder aufgrund anderer Umstände riskieren, ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren (z.B. über lange Zeit sozialhilfeabhängig, stark verschuldet etc.). Die Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung kann sich negativ auf die Verlängerung der

Kurzaufenthaltsbewilligung bzw. der Aufenthaltsbewilligung auswirken und eine mangelnde Integration kann sich auch negativ auf die Erteilung der Niederlassungsbewilligung auswirken.

Bei Personen aus dem EU/EFTA-Raum kann aufgrund des durch abgeschlossene Staatsverträge bestehenden Anspruchs auf Aufenthalt nur eine Integrationsempfehlung ausgesprochen werden, deren Nichterfüllen aber keinerlei Sanktionen nach sich zieht. Mit ausländischen Familienangehörigen von Schweizern werden ebenfalls keine Integrationsvereinbarungen abgeschlossen, da auch diese einen Rechtsanspruch auf den Aufenthalt in der Schweiz haben. Ebenfalls kann bei Niedergelassenen keine Verpflichtung zum Besuch eines Sprachkurses verfügt werden.

Baselland ist einer der Pionierkantone und hat im Jahr 2011 517 Integrationsvereinbarungen bzw. -empfehlungen abgeschlossen. Ob (und inwieweit) sich mit diesen Massnahmen eine gute Integration erreichen lässt und ob (und welche) ausländerrechtlichen Konsequenzen tatsächlich aus der Nichteinhaltung einer Integrationsvereinbarung resultieren, ist fraglich und wird Gegenstand von weiteren Abklärungen durch Vertreterinnen und Vertreter der SVP sein.

4.3 Bern

Der Kanton Bern hat 2013 im Grossen Rat auf Antrag der Regierung und unter Umsetzung linker Vorstösse ein neues Integrationsgesetz verabschiedet.

Folgende Entwicklungen führten dazu: 2007 verabschiedete der Regierungsrat das kantonale **Leitbild Integration** und gab sich damit eine strategische Grundlage für die Integrationspolitik. In der Novembersession 2007 überwies der Grosse Rat eine Motion von Grossrätin Barbara Mühlheim (glp), die für den Kanton Bern verbindliche Integrationsrichtlinien fordert. 2008 nahm die kantonale **Integrationskommission** unter dem Vorsitz des Gesundheits- und Fürsorgedirektors Philippe Perrenoud (SP) die Arbeit auf. Darin vertreten sind Fachpersonen und Ausländer, Gemeindevertreter sowie Grossrätinnen und -räte aus verschiedenen Parteien. Der Regierungsrat hat das Thema Integration der Gesundheits- und Fürsorgedirektion anvertraut. Diese Direktion hat ein entsprechendes Gesetz ausgearbeitet mit dem Ziel, noch mehr Rundumbetreuung für Ausländer zu schaffen.

Mit viel Geld wurde in einem **Pilotversuch** getestet, was das neue Gesetz bringt. Der **Schlussbericht zum Versuch war vernichtend**. Es zeigte sich, dass der angedachte Zusatzaufwand (sprich die neuen Verwaltungsstellen) keinen zusätzlichen Nutzen bringen. Zum einen fehlte das erwartete neue Zielpublikum, das nicht schon vom Sozialdienst unterstützt und nicht integriert ist. Zum anderen zeigte sich, dass auf Grund des neuen Gesetzes niemand ausgewiesen werden konnte. Die SVP Kanton Bern hat das neue Integrationsgesetz deshalb im Grossen Rat zu korrigieren versucht und schliesslich abgelehnt. **Dennoch ist die Vorlage am Schluss vom Grossen Rat verabschiedet worden.**

Bei der Vorlage des Regierungsrates handelte sich von Anfang an um eine Fördervorlage, die von einem falschen Grundsatz ausgeht: Es sollten nicht die Probleme gelöst, sondern die Symptome bekämpft werden. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, der das Dossier Integration obliegt, geht davon aus,

dass Zuwandernde ein Bleiberecht haben und es Staatsaufgabe ist, alles zu bieten, um diesen Aufenthalt angenehm zu gestalten.

So sieht die Vorlage beispielsweise vor, dass „Kanton und Gemeinden ihre rechtlichen Regelungen und den Zugang zu den kantonalen und kommunalen Leistungen auf Integrationshemmnisse überprüfen und Massnahmen zu deren Beseitigung treffen.“ Nimmt man diesen Art. 12 Abs. 2 ernst, müsste jemand mit dieser Überprüfung beauftragt werden. Da stellt sich die Frage, ob denn so viele Ressourcen in den Verwaltungen vorhanden sind, ob neues Personal eingestellt werden soll oder ob mit entsprechendem Entgelt die ebenfalls im Artikel, nämlich in Absatz 1, genannten Sozialpartner und Ausländerorganisationen damit beauftragt werden. Dies in Zeiten, in denen man Spitäler schliessen und Schülertransporte streichen will, weil der Kanton Bern zu hohe Steuern und zu hohe Ausgaben hat.

Im Weiteren sollen nach dem Willen des Kantons auch die Arbeitgeber verpflichtet werden, „mit Unterstützung des Kantons“ ihre ausländischen Arbeitnehmenden über die Angebote der Förderung der Integration zu informieren. Damit wird in einer Zeit, in welcher die Arbeitsplätze alles andere als gesichert sind, den KMUs noch mehr Aufwand zugemutet.

Einmal mehr setzt der Kanton Bern vor der Änderung der Bundesgesetzgebung in vorausseilendem Gehorsam bereits eine eigene Integrations-Vorlage in Kraft. Begründung der Regierung für das Vorgehen: Die Vorlage sei nötig, um dann auch in Aussicht gestellte Gelder in Anspruch nehmen zu können. Dass die Voraussetzung für die Gelder ist, dass der Kanton seinerseits auch Geld – das er nicht hat – investiert wird beiseitegeschoben.

Da das Referendum nicht zustande kam, kann die Vorlage nun ohne Abstimmung in Kraft treten. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes bestimmt letztlich der Regierungsrat, allerdings stehen die geplanten Mehrausgaben, welche durch das Integrationsgesetz entstehen, nun im Rahmen der kantonalen Spardebatte zur Diskussion. Die SVP wird versuchen, auf diesem Weg den Ausbau der Beratungsangebote für Zuwandernde zu verhindern.

4.4 Zug

Im Kanton Zug hat der Kantonsrat im Frühling **2013 ein Integrationsgesetz verabschiedet**, gegen welches die SVP Kanton Zug das Referendum ergriffen hat. Die **Volksabstimmung findet am 22. September 2013** statt. Folgende Gründe haben die SVP Kanton Zug dazu bewogen, das Gesetz zu bekämpfen:

1. Das Integrationsgesetz des Kantons Zug schreibt Kanton und Gemeinden Massnahmen für die Integration der Ausländer vor, die der Staat bezahlt. Zudem öffnet es Kanton und Gemeinden Tür und Tor, den Staatsapparat aufzublähen, etwa durch neue Integrationsbeauftragte in den Gemeinden und im Kanton sowie zusätzliche Staatsstellen.
2. Die SVP ist der Meinung, dass die Integration in die schweizerische Gesellschaft eine persönliche Verantwortung jedes einzelnen Neuzuzügers aus dem In- oder Ausland bleiben soll. So ist es keine Staatsaufgabe, Ausländern, ihren Angehörigen und Familien Sprachkurse zu empfehlen und aus den Steuergeldern zu finanzieren.
3. Jedes neue Gesetz schwächt die Freiheit der Bürger. Staatlich bezahlte Integrationsleistungen lähmen zudem die Motivation der Ausländer, sich durch eige-

ne Mühe zu integrieren. Die Integrationsempfehlungen, welche mit dem neuen Gesetz im Kanton Zug ausgesprochen werden können, fördern die Bürokratie und die Ausweitung der staatlichen "Beratungs- und Betreuungsindustrie", kosten viel Geld, und niemand kann garantieren, dass es in Zukunft weniger oder keine „Parallelgesellschaften“ mehr geben wird.

4. Das neue Integrationsgesetz führt zu Mehrausgaben für Kanton und Gemeinden. Zudem sieht das Gesetz einen Massnahmenplan vor, der die staatlichen Integrationsmassnahmen verordnet. In der freien Schweiz kann sich jeder Ausländer selber integrieren, wenn er hier leben will. Einen staatlichen Integrationsplan braucht es nicht. Das Integrationsgesetz ist schlicht unnötig.

Daher lehnt die SVP Kanton Zug das neue Integrationsgesetz ab.

4.5 Zürich

Die Schaffung eines Integrationsgesetzes konnte die SVP im Kantonsrat bislang verhindern – zuletzt im Jahr 2010 mit deutlicher Mehrheit. Dies wiederum hindert den Regierungsrat aber nicht daran, in diesem Bereich trotz allem einen ungeheuren Aktivismus zu entfalten (inkl. der Vergabe eines "Integrationspreises"). Die kantonale Fachstelle für Integration ist dabei sehr aktiv, dies obwohl jede gesetzliche Grundlage dazu fehlt. Die SVP des Kantons Zürich hat die Kampagnen des Integrationsbüros und die Verleihung des Integrationspreises stets kritisiert und die Aufhebung der Fachstelle Integration mehrfach bei Budgetdebatten gefordert, dies jedoch ohne Mehrheiten im Rat. Im August 2012 hat die SVP des Kantons Zürich in einem Positionspapier einmal mehr klar gemacht, dass Integration keine Staatsaufgabe ist, sondern Aufgabe der hier anwesenden Ausländer. Der Staat hat das Recht durchzusetzen, und wer sich hierzulande an die Gesetze hält, hat Anspruch darauf, vom Staatsapparat in Ruhe gelassen zu werden.

2013 hat der Regierungsrat ein Integrationsprogramm ausgearbeitet. Dieses vom Kanton entwickelte Integrationsprogramm soll im Sommer 2013 vom Bund geprüft und im September 2013 in einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung (Programmvereinbarung 2014–2017) zwischen Bund und Kanton festgesetzt werden. Die SVP des Kantons Zürich hat das von Regierungsrat Martin Graf vorgestellte Kantonale Integrationsprogramm (KIP) stark kritisiert:

„Staatliche „Anreize“ für die Integration sind unnötig – Integration muss eine Selbstverständlichkeit jedes Einzelnen sein. Staatliche Integrationsvereinbarungen ohne Sanktionsandrohungen sind zudem wertlos. Die SVP des Kantons Zürich hat sich immer mit Nachdruck gegen den Zuzug von Personen gewehrt, die ein Integrationsdefizit aufweisen. Von Personen, die in der Schweiz leben, erwarten wir zu Recht, dass sie sich integrieren und an unsere Regeln halten. Zudem gilt: Einwanderer sind mündige Personen, die nicht von einem neuen staatlichen Beamtenapparat in die hiesigen Verhältnisse eingeführt werden müssen.

Das Programm stützt sich lediglich auf eine Integrationsverordnung des Bundes und löst die Probleme mit der Immigration aus anderen Kulturen nicht im Geringsten. Im Gegenteil, nun versucht die Koalition der Multikulti-Förderer mit den Geldern der Steuerzahler die fatalen Folgen ihrer Politik zu korrigieren. Wesentlicher als der Abschluss der Integrationsvereinbarung ist die Wirkung derselben bzw. die Folgen für den Aufenthaltstitel. Solange die Migrationsbehörden oder sogar die Gerichte verhindern, dass eine nicht-erfüllte Vereinbarung zum

Entzug des Aufenthaltstitels führt, bleibt das ganze Makulatur und führt lediglich zu einer Aufblähung des Apparates. Die SVP lehnt zusätzliche Stellen und Mittel für die Fachstelle Integration ab.²¹

4.6 Waadt und Genf

Die Kantone Waadt und Genf regeln in ihren Integrationsgesetzen²² und den Ausführungserlassen in erster Linie die für die Integration zuständigen Organe und deren Kompetenzen, enthalten aber keine konkreten Pflichten für die ausländische Wohnbevölkerung. Somit sind die Vorlage Förderung pur, ohne jegliche Forderungen an die Ausländer. Gefördert werden mit staatlichen Beihilfen u.a. die Allgemeinbildung und das Erlernen des Französischen, sowie **Massnahmen, damit die Ausländer die Beziehung zu ihrer Herkunftssprache aufrechterhalten** können. Dabei läuft dies jeglicher Integration entgegen. Selbstverständlich müssen Zuwanderer ihre Kultur und Sprache ihrer Heimat nicht aufgeben, aber es ist sicherlich nicht die Aufgabe von Integrationsstellen dafür zu sorgen, dass die Beziehung zum Heimatstaat aufrechterhalten bleibt. Eine solche Formulierung zeugt von linker Kulturromantik, bezahlt werden diese Selbstverwirklichungsübungen jedoch von den Steuerzahlern.

Zudem besitzen Ausländer in den Kantonen Waadt (seit 2004) und Genf (seit 2005) in allen Gemeinden das **kommunale Stimm- und Wahlrecht** (so wie in den Kantonen NE, JU und FR), sofern sie seit acht (Genf), resp. zehn Jahren (Waadt) in der Schweiz wohnhaft sind.

Die Westschweizer Kantone leben somit praktisch den linken Integrationsförderungs-Traum. In der Realität zeigen sich diese illusorischen Wunschvorstellungen einer guten Integration durch genügend Fördermassnahmen als praktisch wirkungslos. Es gibt wohl keine Schweizer Städte, in welchen die Ausländerkriminalität und die Ausländeranteile in den Sozialwerken so hoch sind wie in Lausanne und Genf. In den Gefängnissen der lateinischen Schweiz waren 2012 83.2% der Insassen Ausländer.²³ Dies zeugt vom klaren Versagen dieser linken Förderpolitik.

Fazit: Viele Kantone haben in den letzten Jahren teure Integrationsgesetze eingeführt oder sind aufgrund der in Aussicht gestellten Bundesvorlage daran, ein solches einzuführen. Zu gross ist die Verlockung der in Aussicht gestellten Bundesgelder. Dafür werden auch alle föderalistischen und staatspolitischen Grundsätze über Bord geworfen. Vergessen geht dabei offenbar, dass der Bund die Millionen nur spricht, wenn auch die Kantone im gleichen Masse ihre Ausgaben zur Integrationsförderung erhöhen. Dies alles, ohne jemals eine Wirkungsanalyse durchgeführt zu haben, bevor Hunderte von Millionen Steuergelder in einen Bereich investiert werden, der darüber hinaus gar keine Staatsaufgabe ist.

²¹ Medienmitteilung der SVP Kanton Zürich vom 27. Juni 2013.

²² Für den Kanton Waadt « Loi sur l'intégration des étrangers et sur la prévention du racisme », vom 23. Januar 2007 und « Règlement d'application de la loi du 23 janvier 2007 sur l'intégration des étrangers et sur la prévention du racisme », vom 19. Dezember 2007; für den Kanton Genf « Loi sur l'intégration des étrangers », vom 28. Juni 2001 und « Règlement d'application de la loi sur l'intégration des étrangers », vom 12. September.

²³ Quelle: BFS, Statistik des Freiheitsentzugs, Insassenbestand am Stichtag, Strafvollzugskonkordat der lateinischen Schweiz, 2012.

5 Die Forderungen der SVP

Wie in diesem Papier aufgeführt, geht die heutige Integrationspolitik in eine völlig falsche Richtung. Anstatt Integration in erster Linie von den Zuwanderern zu fordern, werden überbeuerte Integrationsprojekte von Seiten des Staates gefördert. Eine Wirkung kann aber nur erzielt werden, wenn die Motivation von den Zuwanderern her kommt. Nur wenn diese gewillt sind, sich zu integrieren, kann die Integration erfolgreich sein. Daher stellt die SVP folgende Forderungen auf:

- 1) Die Zuwanderung ist zu bremsen und durch die Schweiz wieder eigenständig zu steuern.**
- 2) Integration ist keine Staatsaufgabe. Sie muss von den Zuwanderern eingefordert werden.**
- 3) Wenn sich ein Zuwanderer nicht integriert, d.h. sich weigert die am Wohnort gesprochene Sprache zu lernen, sich nicht an die Schweizer Gesetze und Gepflogenheiten hält oder auf Kosten des Staates lebt, ist ihm die Aufenthalts- oder auch die Niederlassungsbewilligung zu entziehen.**
- 4) Eine Niederlassungsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn jemand tatsächlich integriert ist, in keinem Fall darf es aber einen Rechtsanspruch auf eine Niederlassungsbewilligung geben.**
- 5) Öffentliche Gelder zur Integrationsförderung sind zurückhaltend einzusetzen, da Integration nicht Staatsaufgabe ist und auch nicht vom Bund diktiert werden kann. Allfällige Mittel sind vor Ort in den Gemeinden und Städten zu sprechen und gezielt einzusetzen. Eine Aufstockung nach dem Giesskannenprinzip treibt nur den Auf- und Ausbau einer staatlichen Integrationsindustrie voran.**
- 6) Die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene reichen vollkommen aus. Die angestrebte Änderung des Ausländergesetzes ist unnötig, zentralistisch und kontraproduktiv und muss daher abgelehnt werden. Integrationsfragen sind auf Stufe Kanton und Gemeinde zu lösen.**
- 7) Jegliche Integrationsfördermassnahmen sind auf Ausländer mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht zu beschränken. Illegal Anwesende und deren Unterstützung sind nicht zu akzeptieren, geschweige denn zu legalisieren.**
- 8) Die Rechtsordnung und die christlich-abendländischen Werte sind im Gemeinwesen, im öffentlichen Leben und in der Schule zu achten.**
- 9) Gegen Profiteure und Sozialschmarotzer ist konsequent vorzugehen. In diesem Sinne sind auch die Austritte verschiedener Gemeinden aus der SKOS zu begrüßen, damit diese auch finanzielle Sanktionen aussprechen können bei Missbrauchsfällen. Wer die Sozialwerke missbraucht, hat unser Land zu verlassen – wie es Art. 121 der Bundesverfassung vorsieht.**